Finanzamt	Telefon
Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden	06241 3046-35300
Steuernummer / Geschäftszeichen *(Bitte bei allen Rückfragen angeben)*	Datum
44 / 678 / 10007, KXI/1	22.10.2026

EINGEGANGEN AM 23.

EINGEGANGEN AM 28. OKT. 2026

Finanzamt - 67545 Worms

Firma
EWR Aktiengesellschaft z.Hd.d. Vorstands
Postfach 1345
67545 Worms

Bescheinigung für Wiederverkäufer von Telekommunikations-dienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Absatz 2 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

EWR Aktiengesellschaft z.Hd.d. Vorstands, Lutherring 5, 67547 Worms

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

☒ unter der Steuernummer 44 / 678 / 10007

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149958392

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 22.10.2029.
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.